

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1878.

1196. 1167.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Bierjen zum Betrage von Dreihunderttausend Mark Reichswährung.

Vom 25. September 1878.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bierjen darauf angetragen haben, daß der Letzteren von zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für Schul- und sonstige städtische Bauten, sowie zur Tilgung resp. Umwandlung gegenwärtiger Schulden gestattet werde, ein Darlehn von Dreihunderttausend Mark Reichswährung gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons und Talons versehener Obligationen aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger sich Nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden vierhundert Obligationen zu fünfhundert Mark eine jede und fünfhundert Obligationen zu zweihundert Mark eine jede ausgegeben.

Die Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 31. Dezember aus der Stadtkasse der Stadt Bierjen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zins-Coupons gezahlt.

Zur Tilgung dieser Schuld werden jährlich ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen, sowie die Zinsen von den Beträgen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds mit der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf um höchstens fünf Prozent des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken, sofern sie spätestens im November des vorausgehenden Jahres diese Absicht durch die in §. 13 bezeichneten Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringt. Die durch die verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungs-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1878.

recht gegen die Stadt zu.

§. 2. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine aus drei Mitgliedern bestehende Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

§. 3. Die Obligationen werden in zwei Serien, welche mit den Buchstaben A. und B. bezeichnet sind, nach dem beiliegenden Schema ausgegeben.

Die Serie A. enthält 400 Obligationen zu 500 Mark eine jede, die Serie B. 500 Obligationen zu 200 Mark eine jede in fortlaufenden Nummern von 1 an.

Die Obligationen werden von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Communal-Empfänger contrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beigelegt.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn halbjährige Zinscoupons und Talons nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinscoupons und Talons von der Communal-Kasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Coupons und Talons werden mit dem Facsimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5. Die fälligen Zinscoupons werden bei allen Zahlungen an die Stadtkasse zu Bierjen, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu milden Zwecken verwendet werden.

§. 7. Die Nummern der nach der Bestimmung im §. 1 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorstize des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach den Zahlungsterminen fälligen Zinscoupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 10. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgelegt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Armenkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission contrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Stadtkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der letztern bei der Stadtkasse durch diese auszuführen.

§. 11. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach Bestimmung unter §. 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 14 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Zwecke anheimfallen.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldhafte die Stadt Biersen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben durch den Gläubiger gerichtlich verfolgt werden.

§. 13. Sämmtliche diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen in den in Biersen erscheinenden Blättern, in dem Gladbacher Kreisblatt und dem Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, sowie in der Kölnischen Zeitung und dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger.

§. 14. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldsscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16.

Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Refkurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Düsseldorf;

c) die in den §§. 6, 9 und 12 daselbst vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 13 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7 der Verordnung erwähnten sechs Zahlungsstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungsstermines der zehnte treten.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboden noch amortisirt werden; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission angemeldet und der stattgehabe Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Coblenz, den 25. September 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggez. Graf **Eulenburg**. **Maybach**. **Hobrecht**.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
(Trockener Stempel.) (Stadt-Wappen.)

Biersener
Stadt-Obligation.

Littr. Nr.
über Mark Reichswährung.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 25. September 1878 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von Mark Reichswährung, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Biersen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, sind am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Biersen, den 1878.

Der Bürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Unterschriften.)

Eingetragen Controlbuch Fol. Nr.

Der Rendant der Stadtkasse.

(Unterschrift.)

Hierzu sind die Coupons-Serie ausgereicht.

Die folgenden Zinscoupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Stadtkasse zu Biersen verabreicht.

Rückseite.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Biersen zum Betrage von 300,000

Mark Reichswährung vom 25. September 1878.

(folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie Nr.

Zins-Coupon

zur

Obligation der Stadt Biersen.

Nr. über Mark.

Inhaber dieses empfängt am ten an fälligen halbjährigen Zinsen der obenbenannten Biersener Stadt-Obligationen aus der Stadtkasse der Stadt Biersen Mark Pf. Reichswährung.

Biersen, den ten 18

Der Bürgermeister.

(Facsimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Facsimile.)

Eingetragen Fol. der Controle.

Der Rendant der Stadtkasse.

(Unterschrift.)

Dieser Coupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 25. September 1878 ungültig und werthlos, wenn dessen Geldebetrag binnen 5 Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben ist.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Stadtkasse der Stadt Biersen zu der Obligation der Stadt Biersen über Mark Reichswährung

Nr. die te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre vom bis

sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission rechtzeitig kein Widerspruch eingeht.

Biersen, den ten 18

Der Bürgermeister.

(Facsimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Facsimile.)

Der Rendant der Stadtkasse.

(Unterschrift.)

Inhalt der Gesetzsammlung.

1197. 1146. Das zu Berlin am 30. Oktober 1878 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8576. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Rehow und Quaßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils sowie die Abtretung eines Preussischen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vom 9. März 1878.

1198. 1186. Das zu Berlin am 6. November 1878 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8577. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. November 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1199. 1061. Paketverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

Vom 1. November ab tritt im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Pakete, Werth- und Nachnahmeforderungen derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebiets zur Anwendung kommt. In Folge dessen gilt künftig auch im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn für alle Pakete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es kostet daher beispielsweise ein frankirtes Paket bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Fiume 50 Pfennig.

Von demselben Zeitpunkte ab wird im Verkehr mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pfennig für alle Pakete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieselbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark besteht. Die Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ist für die Deutsch-Belgische Beförderungsstrecke auf 20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe herabgesetzt.

Für Pakete nach Frankreich, sowie auch für Pakete nach Großbritannien, sofern die letzteren auf Verlangen des Absenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portofäge ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft erteilen.

Berlin W., den 19. Oktober 1878.

Der General-Postmeister: Stephan.

1200. 1171. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses

und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 18. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 19. d. M. in den Vorparlamenten von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten in der Eröffnungsfrist ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister des Innern: Graf v. Kalnberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1201. 1203. In Gemäßheit der untern 10. September er. erlassenen Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Töchterschulen soll ausnahmsweise noch in diesem Jahre eine Prüfung in Düsseldorf am **29. und 30. November d. J.** stattfinden, zu welcher Anmeldungen bis zum 20. November unter Verfüzung der durch die Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Aukste hierher einzureichen sind.

Coblenz, den 24. Oktober 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Reete.

1206. 1170.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1202. 1109. Betreffend die Bildung des Soarn-Waltard-Deichverbandes.

Die Befizer der am linken Uferufer zwischen den Aabergen und dem Strom von Nahrman bei Mintard bis an den von Soarn nach der Soarnmühle führenden Verbindungsweg sich erstreckenden Niederungsgrundstücke sollen zu einem Deichverbande vereinigt werden, welcher die Regulirung, Erweiterung und Unterhaltung der zum Schutze dieser Grundstücke gegen Verlandung und Auspflanzung durch Hochwasser errichteten Deich-Anlagen zum Zwecke hat.

Das Nähere ergibt sich aus den bezüglichen Projektblättern, welche nebst einem Promemoria und dem Entwurf des Deichstatuts in dem Geschäftskolale des königlichen Landraths-Amtes zu Rülheim a. d. Ruhr, während 4 auf das Erscheinen gegenwärtiger Nummer des Amtsblattes folgender Wechen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

In Gemäßheit der §§. 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (W.-S. S. 54).

R a d:

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Re-

Stro.	1. Namen der Notirungs-orte.	2. Weizen.			3. Roggen.			4. Gerste.			5. Hafer.			6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten.					
		schwer mittel leicht			schwer mittel leicht			schwer mittel leicht			schwer mittel leicht			Weizen	Roggen.	Gerste	Hafer		
		fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.					
		fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.
1	Barmen	20 20	19 20	18 20	16 50	15 50	14 50	19	18	17	15	14	13	—	—	—	—	—	—
2	Elze	23 13	22 82	22 10	15 87	15 54	15 16	—	—	—	13 63	13 13	12 50	1600	2000	—	—	2000	—
3	Boch	21 95	21 67	21 89	15 22	14 91	14 59	16 45	16 11	15 77	13 35	12 85	12 35	3600	2800	1000	700	—	—
4	Erfeld	19 75	18 75	—	14 35	13 95	—	20 25	19 25	—	14 80	13 85	—	—	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	22 08	—	—	16 28	—	—	19 50	—	—	15 85	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Denrath	20 55	19 03	—	16	14 30	—	—	—	—	13 90	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Duisburg	19 25	18 75	18 25	14 75	14	13	16 75	15	13 50	13	12 50	12 25	—	—	—	—	—	—
8	Eldersfeld	20 75	19 75	—	16 25	14 75	—	20	—	—	16 50	13 90	—	—	—	—	—	—	—
9	Essen	20 75	20 25	19 75	15 75	15 25	14 75	14 25	13 75	13 25	15 88	15 38	14 88	580	1100	480	600	—	—
10	Berden	20 13	19 09	18	15 44	14	13	15 50	14	13	13 50	12 39	11 09	—	—	—	—	—	—
11	Wesbern	20 80	19 68	18 56	15 78	15 13	14 50	16 20	15 53	14 86	13 50	12 50	11 50	—	—	—	—	—	—
12	Rempen	20 80	—	—	14 44	—	—	20 44	—	—	14 80	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neuß	19 89	—	—	15 50	—	—	15 50	—	—	12 90	—	—	37790	1190	350	10790	—	—
14	Wesel	20 12	—	—	15 44	—	—	14 99	—	—	14 33	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Selingen	23 45	—	—	16 50	—	—	18	—	—	16	—	—	1100	1200	800	1900	—	—
16	Gresefrath	24	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Ubbach	19 75	18 75	—	15 25	13 90	—	15 25	—	—	15 10	12 55	—	—	—	—	—	—	—
18	Rorrs	20 17	—	—	15	—	—	13	—	—	13	—	—	950	620	—	460	—	—
	Durchschnittspreis für den Bezir.	20 32	—	—	15 08	—	—	—	—	—	13 65	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen verabreichte Journage pro October er., geben für sowie in Col. 9a und 10 die Preise an; die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Denepp wie Barmen, wie Neuß, Rees wie Wesel.
Anmerkung 2. In Wesel kosteten im October d. J. 1 Liter Milch 0,16 Mark, 1 Liter Hflg 0,20 Mark, Düsseldorf, den 5. November 1878.

fordern wir hierdurch auf, etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Projekts und Constatirung des fraglichen Deichverbandes binnen der vorherbezeichneten Frist bei dem königlichen Landrathsamte zu Rülheim a. d. Ruhr anzumelden, unter der Voraussetzung, daß diejenigen, die sich innerhalb der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, mit ihren späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1878. I. III. A. 3674.
1203. 1147. Der Handelsmann Adam Teder in Barmen hat den für denselben am 20. Dezember v. J. angefertigten Legitimations- und Gewerbebeschein, der demselben die Befugniß zum Handel mit groben Bürsten-Boaren erteilt, angeblich verloren und wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 28. October 1878. III. III. 12083.
1204. 1188. Der Landrath des Kreises Bergheim, Oberstlieutenant a. D. und Kammerherr Herwarth von Sinnenfeld, ist unter Zustimmung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Gemäßheit des §. 13 des Statuts vom 3. Januar 1859 (W.-S. S. 28) zum Director der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Riederung ernannt worden, was

w e i s u n g
der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Re-

7.	8.	9.	10.	11. Fleisch.						12. Butter.	13. Eier.	14. Weizen	15. Roggen	16. Gerste	17. Hafer	18. Milch	19. Käse	20. Salz	21. Schmalz							
				Hülfsfrüchte.		Stroh.		Schmalz.												Speck.						
				fl. p.	fl. p.	a. Maß.	b. Pfm.	fl. p.	fl. p.											fl. p.	fl. p.					
Es kosten 100 Kilogramm				Es kosten 1 Kilogramm				60 Stück		Es kostet 1 Kilogramm																
fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.	fl. p.							
25 50	27	—	—	8	5 50	4 50	6	1 60	1 30	1 60	1 20	1 20	1 60	2 50	48 32	28 40	40 40	48 56	2 60	3 80	20 1 80					
26 23	27 23	36 75	—	6 81	5 31	—	—	6 25	1 55	1 35	1 35	1 60	1 35	1 55	1 96	4 91	46 36	60 50	40 60	2 70	3 80	20 1 80				
—	—	—	—	6 80	4	3	—	4 80	1 40	1 20	1 20	1	1 20	1 60	1 80	4 20	48 44	40	—	60	50	2 20	3 20	20 1 60		
24 50	27 50	32	—	6 86	4 20	4 20	5	1 17	1 17	1 35	1 15	1 17	1 37	2 01	—	32 70	40	—	60	2 40	3 20	20 1 10				
25	27	41 50	—	7 68	5 04	—	—	5 56	1 45	1 27	1 50	1 34	1 50	—	2 70	5 11	44 36	56	50	56	60	3 20	3 60	20 1 80		
28	30	—	—	7	5 20	3	—	4 20	1 30	1 30	1 40	1	—	1 60	2 40	4 20	40	—	64	—	60	2 80	3 80	20 1 80		
20	27	34	—	7 25	3 44	2 78	—	3 83	1 65	1 25	1 55	1 10	1 35	1 55	2 50	4	30 28	36 36	28 40	40	2 50	3 60	20 1 60			
21 50	24	26	—	8 50	—	—	—	1 28	1 10	1 60	1 25	1 28	1 13	1 50	2 33	4 73	34 32	50 40	30 60	60	2 60	3 50	20 1 60			
23 25	27 38	28	—	7 50	4 81	—	—	5 54	1 48	1 30	1 55	1 28	1 13	1 50	2 33	4 73	34 32	50 40	30 60	60	2 60	3 50	20 1 60			
30	30	—	—	7 58	3 30	2 62	—	3 07	1 30	1 30	1 26	1	1 14	1 40	2 38	3 96	40 30	60 45	35	—	50	2 60	3 20	20 1 60		
30	30	—	—	7 20	4 20	3 60	—	6 16	1 25	1 25	1 35	1	1 30	1 60	1 75	4 44	38 36	40	—	—	40	2 20	3 20	20 1 60		
28	30	—	—	7 20	4 40	2 80	—	4 20	1 30	1 30	1 10	1	1 40	1 40	2 23	4 14	36 18 48	—	—	—	50	2 40	3 20	20 1 50		
26	27	28	—	6 25	3 30	—	—	4 20	1 20	1 20	1 40	1	1 20	1 40	2 40	4 80	40 32	40 50	30	50	30	2 80	3 40	20 1 40		
22	26	44	—	6 99	3 94	—	—	4 29	1 40	1 36	1 26	1 30	1 40	1 40	1 85	3 89	30 28	32 32	52 38	40	2 16	3	—	20 1 40		
33	34 50	60	—	8 80	7 75	—	—	8 25	1 40	—	1 50	1 20	1 20	1 60	2 70	6	60 40	60 60	30 30	60	3	—	3 60	20 1 60		
32	31	—	—	8 40	5	—	—	6	1 30	1 30	1 50	1 30	1 20	1 60	2 60	4 20	42 38	50 50	34	—	60	3	—	3 60	20 1 60	
31 10	31 15	—	—	6 01	3 15	—	—	4 10	1 32	1 25	1 65	1 15	1 23	1 75	2 50	3 70	40 35 45 55	—	—	—	50	55	2 55	2 70	20 1 60	
—	—	—	—	6 83	3 80	—	—	5 10	1 32	—	1 40	1 90	1 32	1 50	1 02	5	—	28	48	—	—	50	3	—	3 60	20 1 60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

die betreffenden Kreise die gleichnamigen Notirungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notirt ist, dieser) Düsseldorf (Land) wie Denrath, Rülheim a. d. Ruhr wie Duisburg, Mettmann wie Eldersfeld, Grevenbroich 1 Kilogr. Nierenfett 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,18 Mark.
I. IV. 1814.

1207. 1187. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. v. Mts. sind auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen die bisherigen Richter Arnold Stocker und Theodor Gundert als Richter und die bisherigen Ergänzungsrichter Ludwig Lekebusch und Otto von Gynern als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Barmen auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt worden.

Düsseldorf, den 4. November 1878. I. III. B. 5698.

1208. 1190. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldsscheinen, Serie VII zu den Prioritätsactien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien.

Die neuen Coupons Serie XVIII Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldsscheinen, Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsactien Ser. I und II und Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier, Dranienstraße 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. October 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den königlichen Regierungen zc. in den Amtsblättern zu bezie-

nenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldsscheine oder Actien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. October 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen königlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 7. November 1878. III. V. 6509.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878.

1209. 1172. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die hier selbst im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung (H. Zimmer u. Co.) erschienene Druckschrift: „Eine Reise nach Utopien“ von Maximilian Schlesinger

nach §. 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Breslau, den 1. November 1878.

Königliche Regierung.

1210. 1173. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Sozialdemokratischer Wahlverein zu Groß-Berkel“ mit dem Sitze in Groß-Berkel, Amts Hameln, nach §. 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hannover, den 2. November 1878.

Königliche Landdrostei: von Craunach.

1211. 1174. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gefangenenverein „Bruderkette“ in Bockenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 30. October 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern: Kühne.

1212. 1175. Die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat als Landespolizeibehörde im Sinne des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October l. J. beschlossen, auf Grund der §§. 11 und 14 dieses Gesetzes die in München 1878 in erster Auflage im Verlage von Sigmund Politzer und in zweiter Auflage im Verlage von Alois Riefen erschienene Druck-

schrift „der Steffelbauer von Feldmoching und die Sozialdemokraten“ zu verbieten und, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfindet, in Beschlag zu nehmen.

München, den 1. November 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern. Kammer des Innern: Fehr. v. Herman.

1213. 1176. Der in Lübnitz bestehende „Arbeiter-Fortbildungsverein“ und der in Falkenstein bestehende „Consumverein“ sind auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlich sächsischen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 2. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1214. 1177. Betreffend: Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden der „Arbeiterverein in Hausen“ und dessen Zweigverein der „Gesangverein Lassallia“ daselbst hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: von Marquard.

1215. 1178. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiterverein in Heusenstamm“ hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: von Marquard.

1216. 1179. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Zufriedenheit“ (früher Lassallia) in Oberthausen hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: von Marquard.

1217. 1180. Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. ist der Allgemeine Arbeiter-Sängerbund, welcher bisher die Stadt Gotha zum Vororte hatte, von dem unterzeichneten Stadtrath, als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha, verboten worden.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath: Hünersdorf.

1218. 1181. Die im Verlage von Emil Sauerteig zu Gotha erschienene Druckschrift: „Liedersammlung des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes“ ist von dem unterzeichneten Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. v. Mts. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath: Hünersdorf.

1219. 1182. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Liberté in Hildesheim nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 2. November 1878.

Königliche Landdrostei: von Pilgrim.

1220. 1183. Die unterzeichnete königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Arbeitervereine zu Eutritzsch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 1. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münter.

1221. 1184. Betreffend: Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiter-Unterstützungsverein in Langen“ hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: von Marquard.

1222. 1185. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Eisenach bestehende Arbeiter-Leseverein

auf dem Grunde der Bestimmung in §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Eisenach, den 4. November 1878.

Der Großherzoglich S. Direktor des III. Verwaltungs-

bezirks: Coudray.

1223. 1191. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Liberté zu Ludenwalle nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern:
von Düesberg.

1224. 1192. Auf Grund der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober ex. sind folgende Druckschriften:

1) der deutsche Bauernkrieg von Friedrich Engels. Dritter Abdruck. Leipzig, Genossenschafts-Buchdruckerei 1875;

2) die Märtyrer der Kommune in Neu-Kaledonien. Uebersetzt aus dem Französischen. Leipzig 1876. Genossenschafts-Buchdruckerei;

3) Protokoll des Sozialisten-Kongresses zu Gotha 1877. Hamburg, Genossenschafts-Buchdruckerei;

4) der deutsche Bauernkrieg von A. Bebel. Braun-

schweig, Verlag von W. Bracke jr. 1876;

5) Herr Böhmert und seine Fälschungen der Wissenschaft, von einem Arbeiter. Zürich 1873; von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden, welches hiermit gemäß §. 12 l. c. bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 2. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Rosen.
1225. 1193. Der in Reichenbach i. B. bestehende „Vogtländische Zeitungsverein“ ist auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 4. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.
1226. 1194. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein der „sozialistischen Arbeiterpartei zu Worms“

hiermit verboten.

Worms, den 26. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms: Lottheisen.

1227. 1195. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J., nachstehende Vereine zu Worms:

- 1) die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,
 - 2) die Gewerkschaft der Schneider,
- von uns verboten worden sind.

Worms, den 1. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms: Lottheisen.

1228. 1196. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hier selbst bestehende

Gesangverein „Eintracht“

nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Lübeck, den 5. November 1878.

Das Polizei-Amt.

H. Gustav Plitt, Dr.

1229. 1197. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Elbstrom-Verein von Hamburg und Altona nebst Umgegend“ für die Ewerführer Tagelöhner, sowie die auf und an dem Wasser beschäftigten Arbeiter nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde: Senator Kunhardt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1230. 1148. In unserm Handelsregister sind am 31. October 1878 folgende Eintragungen bewirkt worden.
 1. Zu der unter Nr. 657 des Firmenregisters eingetragene Firma M. im Brahm zu Oberhausen, Firmeninhaber Lederhändler Michael im Brahm zu Oberhausen: die Firma ist durch Uebertragsvertrag vom 22. August 1878 auf die unverehelichte Helene im Brahm zu Oberhausen übergegangen.
 2. Im Firmenregister sub Nr. 754 die Firma M. im Brahm zu Oberhausen, Firmeninhaberin Helene im Brahm zu Oberhausen.

Duisburg, den 31. Oktober 1878.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

1231. 1149. In unserm Handelsregister sind am 24. October 1878 folgende Eintragungen bewirkt worden:
 a. Zu der unter Nr. 593 des Firmenregisters eingetragene Firma Wittve Conrad Unterberg zu Duisburg: die Firma Wittve Conrad Unterberg zu Duisburg, Firmeninhaberin die Wittve Möbelhändler Conrad Unterberg, Anna Regina geb. Conrad zu Duisburg ist erloschen.
 b. Unter Nr. 275 des Prokurenregisters: der Kaufmann Carl Berenbruch sen. zu Duisburg hat für seine zu Duisburg bestehende unter Nr. 180 des Firmenregisters mit der Firma C. Berenbruch eingetragene Handelsniederlassung den Carl Berenbruch jun. als Prokuristen bestellt.

Duisburg, den 24. Oktober 1878.

Königliches Kreisgericht, Abthl. I.

1232. 1168. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 1. October cr. ist der frühere fürstliche Archivar Johann Joseph Grombach zu Calcum wohnend, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Neuß untergebracht, für interdictirt erklärt.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorchrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

Sicherheits-Polizei.

1233. 1158. Es sind gestohlen worden:

1. Der Köchin Jettchen Kollmeier beim Wirth Plöger zu Essen am 12. September cr., ein neues kaffeebraunes Kleid von Ripz, dessen Rock und Kasack mit Plüsches und Schrägstreifen besetzt und mit braunen Knöpfen versehen ist, ein rothes Reisetäschchen, auf welchem der Name mit einer Nadel eingekritz ist, und ein weißwollenes Concerttuch. (1919—78.)

2. dem Maurer- und Zimmermeister Brecklinghaus zu Stoppenberg in der Zeit vom 16. bis 22. September cr. 1 Schiefkarre gez. J. B. (2087—78.)

3. dem Schreiner Hermann Arndt zu Rüttenscheidt in der Nacht zum 8. Oktober cr. 3 Schwarzbrode, 2 Scheffel rothe Kartoffeln. (2068—78.)

4. dem Gewerken Wilhelm Schürenberg zu Essen in der Nacht zum 15. Oktober cr. 2 Herren-Nachtthemden

gez. W. S., 5—6 Knabenhemden gez. F. S., 2 dto. gez. W. S., 2 Kinderhemdchen gez. O. S., 6 dto. ohne Zeichen 1 Frauen-Nachtthemd gez. E. C. und 2 Frauen-Hemden, gez. E. C. (2132—78.)

5. dem Arbeiter Johann Balsam zu Stoppenberg in der Nacht zum 20. d. M., 1 ca. 7 Monate altes weißes Mutterschaaß. (2150—78.)

6. dem Berginvaliden Heinrich Spickermann zu Steele am 17. Oktober cr., 1 fieberne Cylinderuhr mit Goldrand der Nr. 20888 nebst runder Talmikette. (2149—78.)

7) dem Metzger Johann Rezkowsky zu Stoppenberg in der Nacht zum 27. d. M. ca. 45—50 Pfund Rindfleisch, ca. 90—95 Pfund geräucherter Speck, ca. 10—11 Pfund frisches Schweinefleisch, ca. 3 Pfund frische Mettwurst, ca. 5—6 Pfund Fleisch resp. Leberwurst, ca. 8—9 Pfund Nierenfett, ca. 3—5 Mark kleines Geld, 1 Rinderzunge. (2185—78.)

8. dem Kaufmann Richard Sackermann zu Essen in der Nacht zum 20. d. M., Butter, Fleisch, Kaffee, Wein, Kartoffeln, (der Sack gez. P. F. Nr. 4 Essen, Bahnhofstraße 15, das Zeichen P. F., an mehreren Stellen gedruckt), 2 Paar neue Kinderstiefel, 1 Paar neue Knopfstiefel, 1 Paar alte Herrenstiefeletten, ein 5 Meter langes Tischtuch, Gebild Traubenblatt ohne Zeichen, 2 Stück Servietten desgl., 4 Paar bunte Kinderstrümpfe, 1 Paar bunte Frauenstrümpfe, 1 blaue weißgestreifte Schürze, 1 Bettuch gez. S. F. 12, 1 Bügeldecke, 1 leerer Strohhack, 1 Kopffissenüberzug von Kattun, 1 neues leinenes Frauenhemd, 1 gedrucktes Kleid mit kurzen Ärmeln, 1 schwarzer Moiréunterrock.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 30. Oktober 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

1234. 1198. Kommunal-Verwaltung.

An Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Beigeordneten Wilh. Haasen zu Bracht ist der dortige Kaufmann Gustav Meyers zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Bracht auf eine 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

Ferner sind der Gutsbesitzer und Gastwirth Johann Heinr. Nisbroeck zum ersten und der Kaufmann Gerh. Arnold Leeuw zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Revelaer ernannt worden.

1235. 1150. Personal-Chronik

für den Monat Oktober 1878.

1. Ernannt sind: a. der Beigeordnete Johann Heinrich Bang zu Mühlheim a. d. Ruhr unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Kollegiums mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruhvort; b. der Gerichts-Assessor Theobald in Delbrück zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Essen; c. der Gerichts-Assessor Juhorn in Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst;

d. die Rechtskandidaten Carl Mediker hier und Josef Schulte zu Frielentrop bei Finneutrop zu Referendarien.

2. Versetzt sind: a. der Kreisrichter Dr. Ursell zu Menben an das Kreisgericht zu Hagen; b. der Referendar Rühr aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Köln in das hiesige und c. der Referendar Schmieding aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in das hiesige.

3. der Referendar Brüggmann zu Schwerte ist gestorben. Hamm, den 1. November 1878.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

Patente.

1236. 1091. Das dem Carl Pieper in Dresden unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Signalisiren von Buchstaben, Worten und Sätzen nach Morse'schem Systeme, mit gleichzeitiger Einrichtung zum selbstthätigen Abdrucke des gegebenen bezw. empfangenen Signals mit den Buchstaben des Alphabets, ist aufgehoben.

1237. 1092. Das dem Baumeister W. Weyhe zu Bremen unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Condensator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

1238. 1093. Das dem Herrn Emile Faugère in Bordeaux unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine in zwei Abänderungen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwaggon-Waage mit hydraulischer Hebevorrichtung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1239. 1110. Das den Herren Gustav Bonardel und May Boas in Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßform für Hüte und Mützen, ist aufgehoben.

1240. 1111. Das den Herren Gustav Bonardel und May Boas zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Umbiegen der Krempe an Filzhüten, ist aufgehoben.

1241. 1112. Das dem Herrn Eugen Rabe zu Stettin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Rotations-Zimmerpringbrunnen in der durch

Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammen-
setzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter
Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

1242. 1113. Das dem Schlossermeister Adolf Schulz
jun. zu Samter unter dem 29. Juni 1877 auf die
Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des
preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachge-
wiesene Kartoffelerntemaschine, insoweit sie als neu
und eigenthümlich anerkannt ist,
ist aufgehoben.

1243. 1114. Das dem Herrn Auguste Huart in Kethel
unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei
Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats
ertheilte Patent

auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen
von Fäden bei Drosselmaschinen verursachten Uebel-
stände in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-
gewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der
Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

1244. 1115. Das den Herren Thode & Knoop zu
Dresden unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von
drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen
Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Regu-
liren des Fingerbalkens während der Fahrt in der
durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zu-
sammenfassung,
ist aufgehoben.

1245. 1151. Das dem Techniker C. Hasemann in
Berlin unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von
drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen
Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach-
gewiesene Dampfstrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jeman-
den in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,
ist aufgehoben.

1246. 1152. Das dem Herrn Edwin A. Brydges zu
Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von
drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen
Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nach-
gewiesenen Umstellschieber an Luftbremsen, sowie auf
zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung
nachgewiesene Schlauchverbindungen mit selbstthätigem
Nothverschluss für Rohrleitungen an Luftbremsen,
ist aufgehoben.

1247. 1153. Das dem Civil-Ingenieur D. Greiner zu
Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von
drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen
Staats ertheilte Patent

auf einen Treppenrost,
ist aufgehoben.

1248. 1154. Das den Herren Köhler und Ulrich zu
Liegnitz unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von
drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen
Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachge-
wiesene Rohrverbindung für engröhrige Siederohrgefäß
ist aufgehoben.

1249. 1155. Das dem Ingenieur Dr. Oscar Gerike
zu Aachen unter dem 9. Januar 1877 auf die Dauer
von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen
Staats ertheilte Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung
erläutertes doppelwandiges Wasserstandsrohr
ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 160, 161, 162, 163 und 164 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
5060	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Hamminkeln, Kreis Nees. Einkommen: 975 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 90 Mark.	—
5061	Lehrer an der katholischen Volksschule in Bockum, Kreis Crefeld. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 90 Mark.	—
5062	Zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in Fischeln und Königshof, Kreis Crefeld. Einkommen eines Lehrers und einer Lehrerin: je 900 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 105 Mark. Einkommen einer Lehrerin: 850 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 105 Mark. Einkommen eines Lehrers: 960 Mark und freie Wohnung.	halbigst
5063	Lehrer an der katholischen Volksschule in Hüls, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 75 resp. 150 Mark.	halbigst
5064	Zwei Lehrer an der katholischen Volksschule in Neulerf, Kreis Geldern. Einkommen: 1350 resp. 1050 Mark und freie Wohnung.	14/11
5082	Klassenlehrerin an der katholischen Volksschule in Wülfrath, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 Mark.	halbigst
5083	Evangelischer oder katholischer Lehrer an der parität. Volksschule in Hückeswagen, Kreis Lemmer. Einkommen: 1350 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	halbigst
5150	Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Unterweiden, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung und Garten.	—

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boff & Co., königliche Hofbuchdrucker in Düsseldorf.